



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

2.7.2024

Kreisverwaltung Siegburg
Amt f. Umwelt und Naturschutz

via Mail

**RSK 33-06.24 NSG
66.3-6.11-169/24-sch-sch, 4.6.2024
Frist: 5.7.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Beteiligungsverfahren tragen wir im Namen des BUND NRW die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Der Umfang der beantragten Maßnahmen umfasst lediglich die Querung des Naaf- und Wenigerbaches. Tatsächlich ist das gesamte Vorhaben der Verlegung des Glasfasers im FFH-Gebiet „Naafbachtal“ ein erforderlicher Teil eines Befreiungsantrages.

Die Maßnahme ist nach unserer Einschätzung insgesamt nicht zulassungsfähig, da die Verlegung des Glasfasers im Naturschutz- und FFH-Gebiet nicht erforderlich ist. Alternativ kommt eine oberirdische Verlegung an den aufgeständerten Strom- bzw. Telefonleitungen (so erschließt die Telekom das Gebiet mit Glasfaser von Kreuznaaf bis Hausen) ebenso in Frage wie eine Verlegung in Straßen außerhalb des Schutzgebietes. Schutzgebiete sollen so weit als möglich von störenden Nutzungen und Infrastrukturen, die die naturschutzfachliche Entwicklung beeinträchtigen können, die Folge- und Unterhaltungsmaßnahmen auslösen können, freigehalten werden. Es gilt auch das raumplanerische Bündelungsgebot (ROG § 2 Absatz 2 Nr. 2 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 6), so dass eine Strecke entlang anderer Leitungen außerhalb des Schutzgebietes und in oder entlang befestigter öffentlicher Straßen nahe gelegen hätte.

Insofern ist auch der Bescheid vom 5.10.2023 (66.3-6.11-414/23-sch) für die Verlegung von 3560m voraussichtlich nicht rechtskonform.

§ 30 Abs 2 LNatSchG greift hier nicht per se, da dort lediglich eine Regelvermutung formuliert wird und die Abgrenzung von „Straßen und befestigten Wegen“ zu den z.T. unbefestigten Feldwegen und Spurenwegen im Schutzgebiet unklar ist. Bodenarbeiten im FFH-Gebiet sind jedoch FFH-relevant und als Eingriff zu werten sind, u.a. da die Gefahr besteht, dass der Kabelstrang bzw. der Kabelschacht zu einer Veränderung der Wasserführung und damit zu einer Beeinträchtigung von Siefen und Feuchtwiesen führen kann.

Dass in den Gutachten vom April 2024 zur Beteiligung das Gegenteil angenommen wird, entbehrt jedoch gegenteiligen Erfahrungen aus anderen Projekten. Jedenfalls kann eine Veränderung der Boden- und Sickerwasserströme nicht ausgeschlossen werden. Der Aufbau des Kabelschachtes wird im Beteiligungsverfahren nicht dargestellt, eine Leitung im offenen Graben wird jedoch in der Regel nicht ohne Einbettungsmaterial verfüllt, um zu verhindern, dass Steine beim Wiedereinbau die Leitung oder im Zuge der späteren Wegenutzung knicken oder zerstören. Zumindest in steinreichen Abschnitten erscheint eine Einbettung unumgänglich.

Der Frage der Eingriffserheblichkeit ist jedoch ohnehin das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung vorangestellt. Hier hätte eine Verlegung aufgehängt an Strom- oder Telefonmasten (z.B. auf der Achse Ingersauel – K 16 – Breiderheide, Abb. 1) oder eine Verlegung im öffentlichen Straßennetz z.B. in Kombination der Varianten 4 und 2 (s. Abb.2) Vorrang haben sollen.

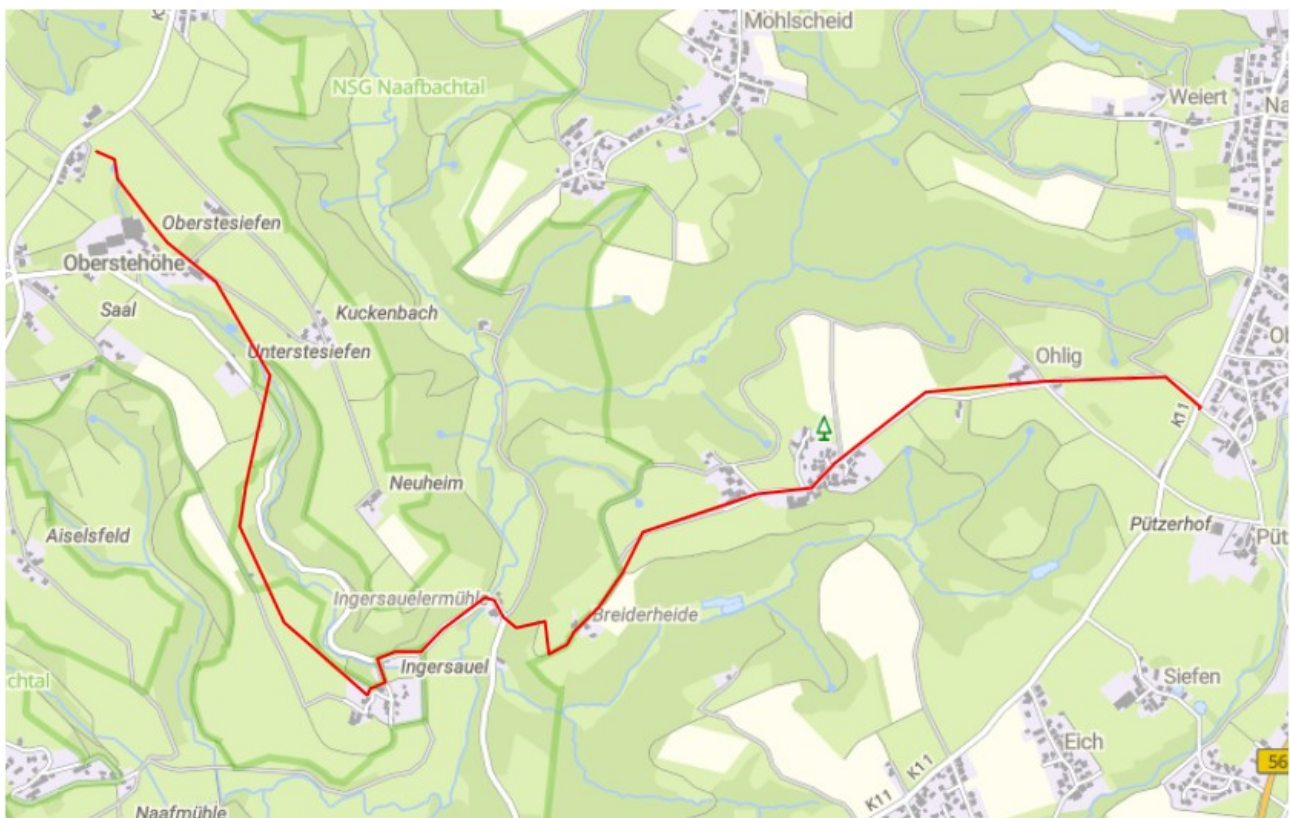


Abb. 1

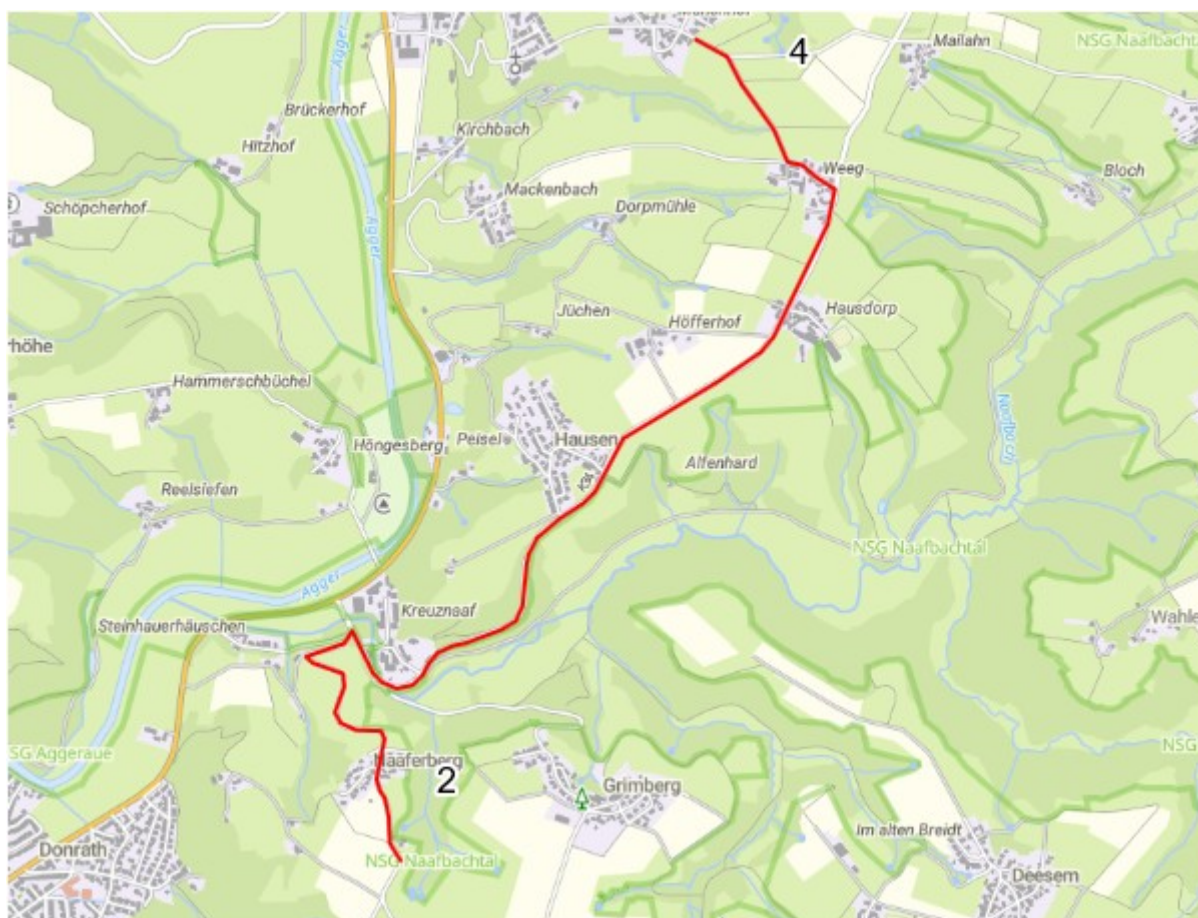


Abb. 2

Ein Befreiungsgrund liegt nicht vor, da der Fall nicht atypisch ist. Vielmehr ist es das Ziel des Landschaftsplanes, das Schutzgebiet vor Eingriffen möglichst frei zu halten. Dabei ist nicht entscheidungserheblich, ob diese Eingriffe jeweils unmittelbar erhebliche Beeinträchtigungen für FFH-Schutzgüter auslösen, denn der Landschaftsplan als nationale Umsetzung der FFH-Schutznormen umfasst ein Konglomerat an Regelungen, die gemeinsam für den wirksamen Schutz des Gebietes Sorge tragen sollen. Der Landschaftsplan wirkt auch als rein nationale Norm. Er sieht eine Befreiungsoption nicht vor.

Herzliche Grüße:

Ulrich Baumgärtel

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX